BERUFSBILDENDE SCHULE
DONNERSBERGKREIS
EISENBERG

BBS

Berufsbildende Schule
Donnersbergkreis

PRAKTIKUMSVERTRAG

für das Arbeitsfeldpraktikum im Rahmen des Bildungsganges der dreijährigen Berufsfachschule Sozialwesen – Sozialpädagogische Assistentin/Sozialpädagogischer Assistent
(3-fache Ausfertigung)

zwischen der Ausbildungsstätte .....
(genaue Bezeichnung der Einrichtung)

.....
(genaue Anschrift, Telefonnummer

des Trägers .....
(genaue Bezeichnung des Trägers)

und .....
(Name der Praktikantin/des Praktikanten)

.....
(genaue Anschrift, Telefonnummer

geb. am ..... in .....

bzw. den gesetzlichen Vertretern der Praktikantin/des Praktikanten wird nachstehend der Vertrag zur Ableistung eines Praktikums im Rahmen des Bildungsganges der Berufsfachschule Sozialwesen (Organisationsverfügung für das Schuljahr 2026/2027 über die Errichtung einer dreijährigen Berufsfachschule Sozialwesen zur Ausbildung im Beruf der sozialpädagogischen Assistenz vom 10.06.2026) geschlossen.

§ 7
Arbeitsfeldpraktikum

(1) Im Rahmen der Ausbildung müssen praktische Erfahrungen in der pädagogischen Arbeit mit mindestens einer weiteren Zielgruppe (Kinder, Jugendliche, Menschen mit Behinderung) nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind Praxiszeiten im Umfang von 240 Zeitstunden (30 Praxistage) in mindestens einem weiteren Arbeitsfeld nach § 2 in geeigneten Einrichtungen nach dem SGB VIII oder dem SGB IX abzuleisten (Arbeitsfeldpraktikum).

(2) Die Zeiten eines Arbeitsfeldpraktikums sollen zusammenhängend abgeleistet werden (Blockmodell). Die Zeit des Arbeitsfeldpraktikums wird den jeweiligen Zeitanteilen der Berufsfachschule und der Ausbildungsstätte an der Gesamtausbildung entsprechend auf die Unterrichtszeit und die praktische Ausbildungszeit angerechnet, die Auszubildenden werden von der Berufsfachschule und der Ausbildungsstätte entsprechend freigestellt.

Die Gesamtdauer von 6 Wochen bzw. 240 Zeitstunden ist in zwei Abschnitte von je drei Wochen (120 Zeitstunden) unterteilt und kann sowohl in einer als auch in zwei unterschiedlichen Einrichtungen abgeleistet werden:

☐ **1. Abschnitt: Montag, 11.01.- Freitag, 29.01.2027**

☐ **2. Abschnitt: Montag, 08.11.- Freitag, 26.11.2027**

(zutreffenden Zeitraum bitte ankreuzen)

(3) Die Auszubildenden haben das Vorschlagsrecht für eine geeignete Stelle für das Arbeitsfeldpraktikum. Vor Antritt der Praxiszeiten muss die Zustimmung der Berufsfachschule und der Ausbildungsstätte vorliegen. Diese darf nur versagt werden, wenn das Arbeitsfeldpraktikum nicht den Arbeitsfeldern nach § 2 Abs. 1 der Organisationsverfügung zugeordnet werden kann oder die Praktikumstelle nicht über Personal nach § 6 Abs. 4 verfügt. Wird die Praktikumsstelle durch die Berufsfachschule oder die Ausbildungsstätte begründet abgelehnt, benennen Berufsfachschule und Ausbildungsstätte gemeinsam der oder dem Auszubildenden eine geeignete Stelle und tragen dafür Sorge, dass das Praktikum dort stattfinden kann.

(4) Für die Stelle, die das Arbeitsfeldpraktikum anbietet, gilt § 6 Abs. 1 und 3 entsprechend. Nach Beendigung des Arbeitsfeldpraktikums erstellt sie einen Bericht über die fachlichen Leistungen. Er dokumentiert die abgeleisteten Praktikumszeiten und beschreibt und bewertet die während des Einsatzes gezeigten Leistungen. Es wird eine Note in entsprechender Anwendung des § 34 Abs. 2 und des § 45 Abs. 2, 7, 8 und 10 der Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen für die Gesamtleistung im Arbeitsfeldpraktikum gebildet. Es ist erfolgreich bestanden, wenn es mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Die Stelle übermittelt das Zertifikat und die Note der Berufsfachschule.

Praktikumseinrichtung:

..... den ....
(Ort) (Datum) (Unterschrift und Stempel der Einrichtung)

Praktikant/in:

……. den ……..... .....……
(Ort) (Datum) (Unterschrift Praktikant/in)

Gesetzliche/r Vertreter/in der Praktikantin/des Praktikanten:

……... den …..... .....……
(Ort) (Datum) (Unterschrift gesetzliche/r Vertreter/in)

Ausbildungsschule:

……. den ……..... .....……
(Ort) (Datum) (Unterschrift und Stempel der Schule)